

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Aktueller Stand der möglichen Beteiligung der Thüringer Kommunen am Landesanteil aus dem Bundes-Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Der Bund hat ein Sondervermögen über 500 Milliarden Euro beschlossen. Davon sollen 100 Milliarden Euro für Infrastruktur und Klimaneutralität in den Ländern und Kommunen verwendet werden. Das Bundesgesetz zur Verteilung und Zweckbindung der Mittel befindet sich gerade in Abstimmung.

Ein erster Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums sah vor, dass vom auf Thüringen entfallenden Anteil von circa 2,45 Milliarden Euro die Kommunen mindestens 60 Prozent erhalten sollten. Die Kabinettsvorlage des Bundesfinanzministers hingegen sieht eine leicht höhere Landesbeteiligung von circa 2,54 Milliarden Euro ohne kommunale Mindestquote vor. Das Bundesgesetz ist zustimmungspflichtig durch die Länder. Die Beteiligung der Landesregierung im Abstimmungsverfahren mit dem Bund und den Ländern unterliegt der Kontrolle des Landtages.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 8. Juli 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juli 2025 beantwortet:

1. Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung zur möglichen Beteiligung der Kommunen in Thüringen am Landesteil aus dem Sondervermögen des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität?

Antwort:

Nach Artikel 143h Abs. 2 des Grundgesetzes stehen den Ländern 100 Milliarden Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung.

In Ausführung dessen hat das Bundeskabinett am 2. Juli 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen beschlossen.

Nach diesem Gesetzentwurf, der als Drucksache des Bundesrats Nummer 314/25 einsehbar ist, bestimmt § 2 Abs. 2, dass die Länder jeweils die Höhe des Anteils der dem jeweiligen Land zustehenden Mittel festlegen, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist. Bei der Verteilung der Mittel sollen die Länder die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen besonders berücksichtigen. Die Länder bestimmen die finanzschwachen Kommunen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten.

Das Gesetz sieht im bisherigen Entwurfsstand somit keine feste Beteiligungsquote für Investitionen in die kommunale Infrastruktur vor.

Es obliegt damit der Entscheidung des Landes im Rahmen der jeweiligen Landeshaushalte die Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für Landes- und kommunale Infrastrukturprojekte festzulegen. Die Überlegungen werden daher auch Eingang finden in das Haushaltsaufstellungsverfahren der Landesregierung für den Doppelhaushalt für die Jahre 2026 und 2027.

In diesem Zusammenhang wird die Landesregierung bestrebt sein, geeignete Instrumente zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur im Sinne der Intentionen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen auf den Weg zu bringen.

2. Inwieweit war die Landesregierung im Rahmen der Bund-Länder-Abstimmung mit dem Bund und den Ländern einbezogen (bitte die konkreten Positionen der Landesregierung hierbei und die konkreten Begründungen im Einzelnen darstellen)?

Antwort:

Die Landesregierung wurde, wie alle Länder, in der Phase vor Beginn des formalen Gesetzgebungsverfahrens durch das Bundesministerium der Finanzen in der Form beteiligt, dass der Referentenentwurf durch das Bundesministerium der Finanzen mit der Möglichkeit der Stellungnahme übersandt wurde.

Das Land hat sich gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen dabei gegen die ursprünglich im Referentenentwurf ausgeschlossene Förderung von Investitionsmaßnahmen gewandt, die bereits aus anderen Bundes- oder EU-Mitteln aufgrund Gesetzes, Verordnung oder Verwaltungsvereinbarung gefördert werden („verbotene Doppelförderung“). Um dem Ziel des Gesetzentwurfs vollumfänglich Rechnung zu tragen, dass Bund, Länder und Kommunen schnell und in ausreichendem Maße in ihre Infrastruktur investieren und so die Basis für langfristiges Wirtschaftswachstum schaffen können, sollten Fördermittel dementsprechend auch kumulativ im Rahmen bestehender Programme eingesetzt werden können. Bislang erschweren zum Beispiel häufig sehr hohe Eigenanteile in der Förderung des Bundes die Inanspruchnahme der Programme.

In weiteren Beratungen außerhalb formaler Beteiligungen, so im Rahmen der auf Wunsch der MPK eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, wurden durch Thüringen folgende Punkte vorgetragen:

- Die ursprünglich vorgesehene feste Quote bei der Verteilung der Mittel auf Land und Kommunen wurde kritisch gesehen, weil dies besser länderindividuell ausgestaltet werden kann.
- Es wurde auf die Ausweitung der Verwendungszwecke gedrängt, um eine möglichst breite Mittelverwendung zu ermöglichen.
- Der Referentenentwurf enthielt das Erfordernis der „Zusätzlichkeit“. Danach wären die Mittel nur für zusätzliche Investitionsausgaben verwendbar. Unklar war unter anderem, wie gesehen auf die vergleichsweise lange Laufzeit von 12 Jahren diesem Ansinnen belegbar Rechnung getragen werden soll. Weil wohl auf die dynamisierten nominalen Investitionsausgaben abgehoben werden sollte, wäre es den Ländern bei gleichzeitig statischen Mitteln aus dem Sondervermögen immer schwerer gefallen, die Zusätzlichkeit zu erreichen. Thüringen hat sich deshalb für eine Streichung ausgesprochen.
- Der Referentenentwurf hat eine halbjährliche Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bund vorgesehen, was zu erheblichem Verwaltungsaufwand geführt hätte. Deshalb wurde dies abgelehnt.
- Der Gesetzentwurf sieht den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vor. In dieser sollen Einzelheiten in Ausgestaltung des Gesetzes geregelt werden. Die Inanspruchnahme der Mittel nach dem Gesetz ist vom Abschluss der Verwaltungsvereinbarung abhängig. Dies wird als nicht vorteilhaft erachtet, weil einerseits eine Bewertung des Gesetzentwurfs damit erschwert und Fragen in ein außergesetzliches Abstimmungsverfahren verlagert werden und andererseits damit auch nach Beschluss des Gesetzes zeitliche Verzögerungen einhergehen, bis eine Einigung zwischen dem Bund und allen Ländern erreicht wird.

3. Inwieweit wurden die in Frage 2 nachgefragten Positionen der Landesregierung in den Abstimmungen mit dem Bund und den Ländern im Einzelnen berücksichtigt oder nicht berücksichtigt (bitte die jeweilige Begründung angeben)?

Antwort:

Im vom Bundeskabinett am 2. Juli 2025 beschlossenen Gesetzentwurf, einsehbar als Drucksache des Bundesrats Nummer 314/25, sind die wesentlichen, auch von Thüringen erhobenen Forderungen aufgenommen worden. Dies betrifft:

- keine feste Aufteilung der Mittel aus dem Sondervermögen zwischen Land und Kommunen,
- der Verwendungszweck wurde durch die Aufnahme des Worts „insbesondere“ geöffnet,

- die im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen zur Zusätzlichkeit und dem Verbot der „Doppel-förderung“ sind entfallen und
- die Berichtspflichten sind nunmehr noch jährlich zu erfüllen.

Die Notwendigkeit einer Verwaltungsvereinbarung wurde beibehalten, weil auch mit Blick auf die Zeitschiene des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr alle notwendigen Detailfragen im Gesetz aufgenommen werden konnten.

Ergänzend darf ich auf die beim Bundesrat öffentlich einsehbare Beschlussdrucksache 314/25 (Beschluss) vom 11. Juli 2025 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung verweisen.

In Vertretung

Vonarb
Staatssekretär